

Kinderfilm – Kinderfernsehen. Zwischen Pädagogik und Kommerz

Gemeinsame Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Prüferinnen und Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vom 25. bis 26. April 2007 in Stuttgart

Während der zwei Tage dauernden Tagung wurden inhaltlich drei Schwerpunkte gesetzt. Der erste Teil befasste sich mit den entwicklungspsychologischen und medienpädagogischen Grundlagen kindlicher Medienrezeption und deren Wirkungsvermutung. Der zweite Teil stand im Zeichen der Diskussion konkreter Medieninhalte und deren Rezeption durch Kinder und Jugendliche. Schließlich stellte abschließend der dritte Teil der Veranstaltung medienpolitische und juristische Aspekte des Kinder- und Jugendmedienschutzes in den Mittelpunkt der Diskussion.

Kinderfilm und Kinderfernsehen: Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und medienpädagogische Sicht

Prof. Dr. Gerhild Nieding gab in ihrem Vortrag einen Überblick über die neuesten Forschungsergebnisse der Entwicklungspsychologie hinsichtlich der Entwicklung der Medienrezeption von Kindern und stellte in diesem Zusammenhang vor allem die Aspekte Medienkompetenz und Medienwirkung in den Mittelpunkt. Dabei verdeutlichte sie die unterschiedlichen Entwicklungsstufen von Kindern bei der Erkennung fiktionaler Gegenstände, dem Erkennen narrativer Strukturen und ihrer Fähigkeit Techniken filmischen Erzählens, wie Schnitte, Montagen und Zeitblenden zu verstehen. Gegen gängige Vorurteile und Befürchtungen betonte Frau Nieding die positiven Effekte kontrollierter Medienrezeption auf die kognitive und sprachliche Entwicklung von Kindern. Aufmerksamkeitsstörungen, Hyperaktivität und andere angebliche negative Auswirkungen seien bisher wissenschaftlich nicht zu belegen, am wenigsten durch die Hirnforschung.

Dr. Maya Götz knüpfte gedanklich an den Vortrag von Frau Nieding an, indem sie Kinderfilm und Kinderfernsehen aus medienpädagogischer Sicht analysierte. Zu diesem Zweck umriss sie die charakteristischen kindlichen Seh- und Wahrnehmungsstrategien. Kinder verstünden Fernsehen langsamer, suchten nach

Konstanten und Pointen, wären entsprechend detailorientiert und übertrügen selektiv das Gesehene auf ihre Lebenswelt. Diese sei dadurch gekennzeichnet, dass alles um sie herum größer und mächtiger sei, weshalb permanent hohe Anforderungen an das Kind gestellt würden, andere die Regeln machten, andere die eigene Leistung einschätzten und sich nicht so verhielten wie es das Kind gegebenenfalls möchte. Aus den kindlichen Sehgewohnheiten und Lebensumständen leiten sich, so Frau Götz, die Chancen und Risiken der Mediennutzung ab. So könnten Medieninhalte emotional überfordern, insbesondere, wenn Urängste der Kinder angesprochen würden, zugleich aber böten Medien auch Strategien und Deutungsmuster, die den Umgang mit der Alltagswelt erleichterten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bedeutung eines „Happy-Ends“ für die Filmwirkung diskutiert. Frau Götz betonte, dass es hierzu kaum wissenschaftlich fundierte Ergebnisse gäbe, was in erster Linie auf forschungsethische Gründe zurückzuführen sei, da kaum ein Institut Kindern Filmbeispiele ohne einen positiven Ausgang zeigen würde. Grundsätzlich könne man aber davon ausgehen, dass die Gestaltung des Filmendes eine große Bedeutung für die kindliche Medienrezeption habe.

Kinderfernsehen: Aktuelle Programmbeispiele

Eine treffende Möglichkeit die Thesen und Forschungsergebnisse der Medienpsychologie und -pädagogik auf Medieninhalte anzuwenden, bot die Präsentation von jeweils einer Folge der Serien ***Power Rangers*** und ***One Piece***. In der folgenden Diskussion wurde deutlich, dass die meisten Wortmeldungen beide Produktionen mit Blick auf eine eventuelle Ausstrahlung im Tagesprogramm für ambivalent erachteten. Gleichwohl wurden die *Power Rangers* durchweg als fantasiehafter und irrealer und somit als weniger problematisch eingeschätzt. Weitgehend einig waren sich die Diskutanten auch hinsichtlich von *One Piece*, das zwar als weniger dunkel und auf den ersten Blick freundlicher und übersichtlicher eingeschätzt, aufgrund seiner latent bedrohlichen Atmosphäre und den Erniedrigungen, die einige Figuren erfahren, insgesamt als weniger geeignet für Kinder unter 12 Jahren erachtet wurde.

Frau Prof. Nieding machte darauf aufmerksam, dass die gezeigte Episode von *Power Rangers* durchweg Gewalt als Konfliktlösungsmuster zeige und entsprechend von

gefährdungsgeneigten Kindern rezipiert werden würde. Auch Frau Dr. Götz hob hervor, dass die *Power Rangers* Gewalt als Deutungsmuster hervorheben, betonte aber zugleich, dass dies durch die Proklamierung wichtiger Werte wie Freundschaft, Solidarität und Gemeinschaft teilweise aufgehoben würde. Beide Referentinnen waren sich darüber hinaus mit den anderen Diskussionsteilnehmern einig, dass *One Piece* durchweg unheimlicher und verunsichernder wirke.

Mehrere Prüferinnen und Prüfer wiesen auf die Unterschiede der einzelnen Staffeln der *Power Rangers* hin: Im Laufe der Jahre hätte das Gewaltpotenzial hier deutlich zugenommen. Trotzdem hoben einige FSF-Prüfer den nach wie vor bestehenden märchenhaften Charakter der Serie sowie die Vermittlung von positiven Werten hervor. Die Serie biete – gerade für jüngere Kinder – eine gute Möglichkeit des „Nachspielens, beispielsweise auf dem Schulhof. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Vielzahl an „Merchandising-Produkten“- insbesondere bei den *Power Rangers* verwiesen. Auf der anderen Seite wurde auch vertreten, dass es sich in der Machart und in der Ausprägung der Gewaltaktionen bei der gesichteten Folge um einen Ausreißer aus dem üblichen Serienkontext handele.

Nachdenklich stimmten die Zahlen, die Birgit Guth, Jugendschutzbeauftragte von Super RTL, präsentierte. Sie machte darauf aufmerksam, dass die Rezipienten der *Power Rangers* immer jünger werden und nach neuesten Erhebungen 38% der Zuschauer erst 3 bis 5 Jahre alt sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden gebeten, im Anschluss an die Sichtung jeweils vor und nach der Diskussion ein schriftliches Votum für eine Platzierung der gezeigten Serienfolgen abzugeben. Die zweifache Einschätzung sollte ggf. Aufschluss darüber geben, inwieweit die vorangegangene Diskussion zu Meinungsänderungen geführt hat. Hier ließ sich keine eindeutige Tendenz ausmachen. In beiden Fällen – *Power Rangers* und *One Piece* – kam es vor und nach der Diskussion nur in wenigen Fällen – bei 8 bzw. 7 Teilnehmer/-innen – zu Unterschieden in den Bewertungen, und zwar sowohl zur liberaleren wie auch zur restriktiveren Freigabe.

Bei den *Power Rangers* votierte die Mehrheit der Anwesenden (42 von insgesamt 71) für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm (23) bzw. für eine Tagesprogrammierung bei weiteren Schnittauflagen (19). Für eine Freigabe erst im

Hauptabendprogramm sprachen sich 27 Teilnehmer/-innen aus, für die Platzierung im Hauptabendprogramm unter Schnittaufgaben weitere 2 Personen.

Bei *One Piece* stimmte von 56 Teilnehmer/-innen die Mehrheit ebenfalls für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm (20) bzw. für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm unter Schnittaufgaben (15). Für die Platzierung im Hauptabendprogramm sprachen sich 19 Teilnehmer/-innen aus, für eine Hauptabendprogrammierung nur unter Schnittaufgaben weitere 2 Personen.

Die Diskussion über eventuelle Schnittaufgaben zeigte, dass hier seitens der Prüferinnen und Prüfer die Szenen problematisiert wurden, die auch der Sender in seiner Schnitfassung für die Tagesprogrammierung bearbeitet hatte. Vor diesem Hintergrund betonte abschließend Andrea Weller (RTL 2) die hohe Übereinstimmung hinsichtlich der jugendschutzrelevanten Einschätzung zwischen den Sendern und der FSF.

Große Übereinstimmung hinsichtlich der Bewertung bestand auch in der nächsten Diskussion eines Ausschnitts aus der Vorabendserie ***Alles was zählt***, der als Cliffhanger eine versuchte Vergewaltigung zeigt und aufgrund einer Zuschauerbeschwerde Gegenstand der Prüfung durch die FSF war. Große Einigkeit bestand darin, dass – auch abgesehen von der Verwendung der Szene als Cliffhanger – die Darstellung eines sexuellen Missbrauchs in der vorliegenden Form nicht im Tagesprogramm sendbar ist. Dieter Czaja (RTL) machte allerdings darauf aufmerksam, dass die Cliffhanger-Dramaturgie als solche aus dem Serienkontext und dem Konzept vergleichbarer Formate bekannt sei. Karla Durchleuchter (RTL) gab zu Bedenken, dass in dem vorliegenden Fall Schnittaufgaben eine verharmlosende Wirkung haben könnten.

„Ich sehe was, was du nicht siehst ...“ Kinder über Film und Fernsehen

Der zweite Tag der Jahrestagung begann mit zwei instruktiven Beiträgen die zum einen die Rezeption des Kinderfilms „Urmel aus dem Eis“ von Kindern im Vorschulalter und zum anderen das Fernsehverhalten und die Sehgewohnheiten Jugendlicher der Altersklasse zwischen 12 und 14 Jahren in einer Berliner Freizeiteinrichtung dokumentierten. Bestätigte der erste, sehr einfühlsame Beitrag im

Wesentlichen die am Vortrag referierten Forschungsergebnisse, so machte die zweite Dokumentation deutlich, dass Jugendschutz nicht nur Sache der Öffentlichkeit ist, sondern wesentlich bei den Erziehungsberechtigten liegt.

Jugendschutz aus Sicht der Anbieter

Den dritten Themenschwerpunkt leitete ein Vortrag von **Johannes Klingsporn** (Geschäftsführer des Verbandes der Filmverleiher) ein, der die ökonomischen Rahmenbedingungen des deutschen Filmes im Allgemeinen und des deutschen Kinderfilmes im Besonderen referierte. Ökonomisch ist der Kinderfilm dadurch charakterisiert, dass ihm weniger potentielle Spielzeit im Kino zukommt, er mit weniger Kopien startet und geringere Eintrittspreise erzielt. Soziodemographisch zeichnen sich die Zuschauer von Kinderfilmen durch ein überraschend hohes Alter aus, das sich vor allem durch die Begleitperson der Kinder erklärt. Klingsporn endete seinen Vortrag mit einem Appell hinsichtlich der Novellierung des Jugendschutzgesetzes, angesichts der Machtlosigkeit des Jugendschutzes gegenüber den neuen Medien, den leicht zu kontrollierenden Raum Kino nicht ersatzweise stärkeren Restriktionen zu unterwerfen.

Frau **Dr. Annette Kümmel**, Direktorin Medienpolitik der ProSiebenSat.1-Media AG und FSF-Vorstandsmitglied, skizzierte in ihrem Vortrag die Struktur der ProSiebenSat1-Gruppe und verdeutlichte die Versuche des Unternehmens sich neben den traditionellen Geschäftsfeldern neue Bereiche medialer Angebote, wie Mobile TV, Video on Demand und Internet zu erschließen. Zum dualen Rundfunk und zur Evaluation des Jugendschutz-Staatsvertrages erklärte Frau Kümmel, Jugendschutz sei unteilbar. Sie hob den Aufwand hervor, mit dem sich die ProSiebenSat1-Gruppe für den Medienjugendschutz engagiere. Insgesamt würde ProSiebenSat1, abzüglich aller Personalkosten, 1.000.000 Euro pro Jahr für den Jugendschutz aufbringen. Vor diesem Hintergrund problematisierte sie die unterschiedlichen Maßstäbe. In Einzelfällen mache der Systemunterschied dem Jugendschutz in den privaten Sendern zu schaffen. Wenn etwa ein kostenintensiver Film mit hohem Erlösdruck bei der FSF für die Wiederholung im Tagesprogramm abgelehnt werde, die Programmredakteure gleichzeitig sehen würden, dass das ZDF *Men in Black* oder *Troja* scheinbar ungeschnitten im Tagesprogramm wiederhole,

herrsche hier in emotionaler Aufgebrachtheit der Eindruck von Ungerechtigkeit und Willkür. Frau Kümmel sprach sich daher für ein einheitliches System, für eine Öffnung der FSF und für eine Zuständigkeit der KJM auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus.

Evaluation des Jugendschutzrechts

Dr. Wolfgang Schulz berichtete in seinem Vortrag von dem Projekt zur Evaluation des Jugendschutzrechtes des Hans-Bredow-Instituts. Dabei ginge es zunächst um die Identifikation von Schwachstellen im momentanen Jugendschutz, der Bestimmung seiner Akzeptanz und der Zuordnung von Kompetenzen, Effizienz und Praxistauglichkeit der regulierten Selbstkontrolle.

In der abschließenden Podiumsdiskussion, die sich der Fragestellung widmete, ob Jugendschutz noch zeitgemäß ist oder eher Symbolpolitik, erinnerte Regina Käseberg zunächst daran, dass der Jugendschutz ursprünglich besonders dem Gedanken des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit verpflichtet war. Gleichwohl müssten die rechtlichen Möglichkeiten auch mit Blick auf Onlineanbieter optimiert werden. Doppelgleisigkeiten, wie sie Frau Kümmel bemängelt hatte, ließen sich allerdings nicht immer vermeiden. Folker Hönge und Johannes Klingsporn waren sich einig in der zunehmenden Bedeutung der Eltern als Ansprechpartner für einen effizienten Jugendschutz. Joachim von Gottberg sah die Idee des Jugendmedienschutzes soweit im Wertebewusstsein unserer Gesellschaft implantiert, dass zunehmend von staatlichen, restriktiven Maßnahmen abgesehen werden könne, da der Markt inzwischen ein weit entwickeltes Eigeninteresse hat, sich an die geltenden Regeln und Normen zu halten.

Interne Beratung der Prüferinnen und Prüfer der FSF

Die an das Programm der Tagung anschließende interne Beratung der Prüferinnen und Prüfer der FSF widmete sich Programminhalten, die in jüngster Vergangenheit, auch in der Öffentlichkeit, intensiv diskutiert wurden.

Diskutiert wurde zunächst **Deutschland sucht den Superstar**, von der vier Sendungen der jüngsten Staffel von der KJM beanstandet worden waren. Dabei wurde deutlich, dass das Verhalten von Dieter Bohlen, ebenso wie die redaktionelle Nachbearbeitung der Sendung durch den Sender die Grenzen des guten Geschmacks wohl überschreitet. Jugendschutzrelevante Aspekte im Sinne einer sozialetisch desorientierenden Wirkung auf Kinder unter 12 Jahren konnten die Prüfer/-innen in der Mehrzahl aber nicht feststellen. Die Sendung sei auch für die relevante Altersgruppe vermutlich wenig interessant. Jugendliche auf die gegebenenfalls eine erziehungsabträgliche Wirkung zu befürchten sei, seien älter. Auch wurde darauf verwiesen, dass Kinder und Jugendliche einen harten und beleidigenden Umgang aus ihrem Alltag auf dem Schulhof kennen und damit umzugehen wissen bzw. anhand der Sendung sogar lernen könnten, Hänseleien zu verkraften und zu verarbeiten. Auf der anderen Seite wurde die mögliche Vorbildfunktion von Dieter Bohlen problematisiert. Verbale Ausfälle von Erwachsenen seien generell nicht vorteilhaft für eine positive Entwicklung von Kindern. Wenn sie zudem von einer prominenten Orientierungsperson ausgehen, könnte dies Kinder stark verunsichern.

Einigkeit bestand unter den Anwesenden auch hinsichtlich des zweiten Programmbeispiels, zwei **Programmtrailern zum Film *Spiderman 3***.

Bei dem Spot „Venom“ war man sich weitgehend einig über eine Platzierung im Hauptabendprogramm, während der Spiderman-Trailer „Power“ von den Anwesenden eher im Tagesprogramm platziert worden wäre. Dieser Spot hatte bereits der FSF zur Prüfung vorgelegen: Im Prüfausschuss wurde der Trailer im Hauptabendprogramm platziert, ein Berufungsausschuss gab den Trailer einstimmig für das Tagesprogramm frei.

In der Einschätzung der Wirkungsrisiken teilten die Anwesenden die Auffassung des Berufungsausschusses, der zwar ein kurzzeitiges „Erschrecken“ durch die schnell aneinander geschnittenen Bilder für möglich erachtete, nicht aber eine nachhaltige Wirkung im Sinne der FSF-Richtlinien für die Anwendung der FSF-Prüfordnung. „Hierfür sei es notwendig, dass der jüngere Zuschauer Empathie mit den Protagonisten empfinden müssen, was allein bei der Kürze des Spots nicht möglich sei“. Im Anschluss an die Diskussion betonte Dieter Czaja (RTL) die Effektivität der sendereigenen Kontrolle, die sich dieses Themas angenommen habe. Er verwies

beispielhaft auf einen Werbespot der Firma „Hornbach“, den Jugendschutzbeauftragte verschiedener FSF-Mitgliedssender als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 12-Jährige eingeschätzt hatten und folglich nicht für das Tagesprogramm freigaben. Die Firma Hornbach ließ den Spot daraufhin neu bearbeiten. In diesem Zusammenhang wusste auch Markus Gaitzsch (Pro 7) von der Standhaftigkeit des Senders gegenüber den Anliegen des betroffenen Verleihers für die Spiderman-Trailer zu berichten.

Das dritte und letzte Beispiel der Tagung war das Nachtprogrammformat ***Totally Busted*** (Das Vierte). Bei dieser TV-Serie handelt es sich um eine Art „Versteckte Kamera“ von Playboy-TV. In mehreren vom Grundthema Sex bestimmten Aktionen werden verschiedene Menschen vom Playboy-Team hereingelegt und im Anschluss vor der Kamera darüber aufgeklärt. Die auf der Tagung gezeigte Episode war im Vorfeld von einem FSF-Prüfausschuss für eine Ausstrahlung nicht zugelassen worden, da der Prüfausschuss maßgebliche Kriterien für Pornografie im Sinne des § 184 StGB als erfüllt ansah.

Auch die Tagungsteilnehmer waren übereinstimmend der Meinung, dass die präsentierten Inhalte einer Schnittbearbeitung bedürften, um eine Sendefähigkeit für das Nachtprogramm zu erreichen. Zwar zeige die Sendung keinen tatsächlich vollzogenen Geschlechtsverkehr, aber sie arbeite mit einer unzweifelhaften und zum Teil grob anreißerischen Symbolik. Zudem transportiere die Sendung diverse problematische Aussagetendenzen, z.B. hinsichtlich der Objektivität und Austauschbarkeit der Akteure. Alle Episoden von *Totally Busted* wurden nach dem Votum des Prüfausschusses überarbeitet und der FSF (erneut) zur Prüfung vorgelegt. In der bearbeiteten Fassung haben bislang alle vorgelegten Folgen die Freigabe für das Nachtprogramm erhalten.

Schließlich wurde auf der Tagung über den Prüffall ***Final 24 - Syd Vicious*** berichtet, und Dr. Marc Liesching als mit dem Fall befasster juristischer Sachverständiger der FSF erklärte sich spontan bereit, die wesentlichen rechtlichen Vorgaben zur **Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen** zu erläutern.

„Final 24 – Die letzten 24 Stunden von...“ ist eine Dokumentarfilmserie, in der der letzte Tag im Leben von verstorbenen Prominenten nachgestellt wird. Dabei werden unterschiedliche Materialien kompiliert, wie Interviews, Fotografien, dokumentarische

Aufnahmen und gespielte Szenen. Die letzten 24 Stunden von Sid Vicious“ zeigt den letzten Tag von Sid Vicious, Sänger der Punkrockband „Sex Pistols“.

Ein FSF-Prüfausschuss hatte die Sendung im Januar 2007 zu begutachten und die Szenen diskutiert, in denen Sid Vicious sowohl in Originalaufnahmen als auch in den nachgestellten Szenen in einem T-Shirt mit dem Hakenkreuz gezeigt wird. Gegen ein Ausstrahlungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV bzw. § 29 Abs. 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) führte der Ausschuss die so genannte „Sozialadäquanzklausel“ an, die das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher Organisationen unter bestimmten Umständen erlaubt. In der Dokumentation werde die Verwendung des Hakenkreuzes zwar nicht kommentiert oder erklärt; dennoch werde im Kontext hinreichend deutlich, dass das Kennzeichen in der damaligen Punkszene bzw. durch Syd Vicious ironisch bzw. als Provokation verwendet wurde und somit letztlich der Kritik und der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen dient. Aus diesem Grund sah der Ausschuss zwar von einer Weitergabe des Programms an einen juristischen Sachverständigen gem. § 15 PrO-FSF ab, regte aber dennoch die Klärung der Frage durch einen Juristen an. Der juristische Sachverständige kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass der Ausschuss das Programm an einen Juristen hätte weiterreichen müssen und die Entscheidung allein nicht hätte treffen dürfen. Außerdem sei die Begründung des Ausschusses – die Bezugnahme auf die sog. Sozialadäquanzklausel rechtlich nicht haltbar. Im Ergebnis kommt aber auch der Jurist zu der Einschätzung, dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV nicht vorliegt, begründet dies aber anders, nämlich mit dem Schutzzweck des § 86a StGB.

Der Sachverständige wurde gebeten, **Matrix-Formulierungen** im Falle der Verwendung von Hakenkreuzen und anderen verfassungswidrigen Kennzeichen zu erarbeiten, um die Informationen an die Prüferinnen und Prüfer weitergeben zu können. Diese Vorschläge für Formulierungen in den Prüfgutachten im Falle der Verwendung von Hakenkreuzen liegen inzwischen vor und finden sich neben den zum Fall gehörenden Dokumenten im internen Prüferbereich der FSF-Website.